

Schulöffnungen NRW

Beitrag von „Flipper79“ vom 16. April 2020 22:25

Zitat von TheChris

Was passiert, wenn angesetzte Klassenarbeiten aufgrund des Ruhens des Unterrichtsbetriebs nicht planmäßig durchgeführt werden können? Kann die Anzahl der Klassenarbeiten reduziert werden?

Nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs können im Ausnahmefall bis zu drei Klassenarbeiten pro Woche angesetzt werden. Innerhalb der in den Verwaltungsvorschriften zu § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-SI) vorgenommenen Bandbreiten kann die Schule die Anzahl der Klassenarbeiten selbstständig reduzieren. Ob den Schulen von Landesseite eine darüberhinausgehende Reduktion der Klassenarbeiten ermöglicht wird, wird in Abhängigkeit zum Zeitpunkt des Wiederbeginns des Unterrichts entschieden.

das las ich gerade auf

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Sch...eruf/index.html>

Oben steht eine Aktualisierung, wenn das noch zutrifft, dann viel Spaß !

Gilt für die EF / Q1 offenbar auch.

ABER: Bei der Q2 steht auch noch drin, dass - obwohl Angebot freiwillig ist - die Leistungen, die nach der Wiederaufnahme des Unterrichts erlangt werden (Sonstige Mitarbeit wohlgemerkt) auch noch mit in die Endnote fließen dürfen und v.a. wenn ein Schüler frei übersetzt unentschuldigt fehlt, die Leistung mit ungenügend bewertet werden darf.

"

Ich hoffe drauf, dass bei den anderen Aspekten "Anzahl der Klassenarbeiten" / Klausuren auch was vergessen wurde zu aktualisieren.

Sollte nach den Osterferien wieder Unterricht für die Schülerinnen und Schüler der Q2 möglich sein, dann dient dieser vor allem dazu, die Abiturientinnen und Abiturienten auf die anstehenden Prüfungen vorzubereiten. Sofern die Gründe für die Nichtteilnahme an diesem Unterricht von den Schülerinnen und Schülern selbst zu vertreten sind, können dann nicht erbrachte Leistungen auch mit „ungenügend“ bewertet werden. Entschuldigtes Fehlen wirkt sich nicht auf die Leistungsbewertung aus. Es muss ungeachtet dessen aber eine ausreichende Bewertungsgrundlage vorliegen."

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Sch...irus/index.html>

Wir sprechen als von Unterricht, nicht von Vorabiklausuren!